

(E N T W U R F)  
Stand: 25.10.2007

## Gesellschaftsvertrag

### Präambel

Aktiver Klimaschutz, insbesondere die effiziente Verwendung von Energie und der Einsatz regenerativer Energien, ist heute auch eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Aber auch jedes Unternehmen und jeder Bürger ist gefordert, seinen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. In keinem anderen Umweltbereich liegen Ökonomie und Ökologie so nahe beieinander wie im Bereich effizienter Energieverwendung und regenerativer Energieerzeugung.

Die Klimaschutz-Agentur im Landkreis Reutlingen versteht sich deshalb als ein umfassendes Aktionsbündnis von Landkreis, Gemeinden, Wirtschaft und anderen mit dem Klimaschutz befassten Akteuren. Die Klimaschutz-Agentur will das Bewusstsein für klimaschützendes Handeln im Landkreis Reutlingen stärken und durch Information, Beratung und Fortbildung dazu beitragen, dass Energie eingespart und effizient verwendet wird sowie regenerative Energieträger künftig noch stärker genutzt werden. Dadurch sollen auch die regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Landkreis Reutlingen geschaffen bzw. gesichert werden.

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Klimaschutz-Agentur im Landkreis Reutlingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Reutlingen.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Ziel der Stärkung des Bewusstseins für klimaschützendes Handeln,
  - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Maßnahmen zum effizienten Energieeinsatz und der Erzeugung regenerativer Energien - einschließlich der bestehenden Fördermöglichkeiten,
  - Individuelle, Gewerke übergreifende und unabhängige Erstberatung zur rationellen und effizienten Energieverwendung,
  - Energiediagnosen für private und öffentliche Gebäude,
  - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Fachleute, Anwender und Nutzer,

- Koordinierung der im Landkreis Reutlingen bereits vorhandenen kommunalen und privaten Initiativen zur rationalen Energieverwendung und Energieberatung,
  - Anstoß von Investitionen in einen effizienten Energieeinsatz und in die Erzeugung regenerativer Energien.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. (1) wird die Gesellschaft mit den Städten und Gemeinden, der Wirtschaft und anderen mit dem Klimaschutz befassten Akteuren im Sinne eines gemeinsamen Aktionsbündnisses zusammenarbeiten.
  - (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.
  - (4) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer gegebenenfalls geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft jederzeit auf das Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Soweit mehreren ein Geschäftsanteil gemeinsam zusteht, können diese nur gemeinsam kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung ist per Einschreiben gegen Rückschein oder per einfachen Brief gegen Empfangsbescheinigung der Gesellschaft gegenüber zu erklären. Ab Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft ruhen die Rechte und Pflichten des kündigenden Gesellschafters bis zu dessen Ausscheiden.

Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb einer Frist von neun Monaten seit Zugang der Kündigungserklärung ohne Stimmrecht des Kündigenden zu beschließen, ob die Gesellschaft als solche den Geschäftsanteil erwerben soll oder ob der Kündigende seinen Geschäftsanteil an einen oder mehrere von den verbleibenden Gesellschaftern zu bestimmende Mitgesellschafter oder Dritte mit dinglicher Wirkung zu übertragen hat, und zwar auf den Zeitpunkt seines Ausscheidens. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Bezahlung der Abfindung neben dem Übernehmer des Geschäftsanteils. Der Ausscheidende hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennbetrag der Stammeinlage des ausscheidenden Gesellschafters und ist fällig 2 Monate nach seinem Ausscheiden.

Kommt keiner der vorstehend bezeichneten Beschlüsse fristgerecht zustande, so können die verbleibenden Gesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters (soweit der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist) oder die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wobei auch der Gesellschafter, der gekündigt hat, an der Liquidation teilnimmt.

## § 5

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Geschäftsanteile können ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
  - a) sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt;
  - d) die Einziehung aus anderen in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Gründen zulässig ist.
- (3) Sind die Voraussetzungen zur Einziehung gegeben, so ist der betroffene Gesellschafter auf entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung statt zur Duldung der Einziehung nach Wahl der Gesellschaft auch verpflichtet, seinen Anteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf Dritte oder auf die Gesellschaft zu übertragen. Alternativ kann die Gesellschafterversammlung auch unmittelbar die Übertragung des betroffenen Geschäftsanteils auf einen durch Gesellschafterbeschluss zu benennenden Dritten oder die übrigen Gesellschafter beschließen; dieser Übertragungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Die erforderliche Vollmacht erteilt hiermit jeder Gesellschafter der Gesellschafterversammlung für sich und etwaige Rechtsnachfolger. Bei den zu fassenden Gesellschafterbeschlüssen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Diese entspricht dem Nennbetrag der von ihm erbrachten Stammeinlage und ist zwei Monate nach seinem Ausscheiden fällig.

## § 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt (...)  
Davon übernehmen als Stammeinlagen: (...)

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar einzuzahlen. Neben der Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlagen bestehen keine weiteren Nebenleistungspflichten, insbesondere keine Nachschusspflichten i.S.d. § 26 GmbHG.

- (2) Die Mindesteinlage eines Gesellschafters beträgt 2.500,- EUR, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die Stammeinlagen kommunaler Gebietskörperschaften in der Summe mindestens 50 % des Stammkapitals betragen. Weitere Gesellschafter können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließt, aufgenommen werden.
- (3) Je voll eingezahlte 50,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafter stellen den laufenden Betrieb der Gesellschaft durch Geld- oder Sachleistungen sicher. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt.

## § 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

## § 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung
3. Beirat

## § 9 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen zusammen mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sein sollen; auch kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets alleine.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sowie der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführervertrages obliegen der Gesellschafterversammlung. Diese wird hierbei durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

## § 10 Geschäftsführung

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.
- (3) Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung umfasst alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Die Gesellschafterversammlung kann die Vornahme bestimmter Geschäfte im Innenverhältnis von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen (z. B. im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung).
- (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach § 13 dieses Vertrages.
- (5) Spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Jahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Landratsamt Reutlingen und den beteiligten Städten und Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung zu übersenden.

## § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  2. Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  4. Entlastung der Geschäftsführung;
  5. Wahl des Abschlussprüfers;
  6. Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2;
  7. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen;
  8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (§ 103a Nr. 1 GemO),
  9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 48 LKrO i.V.m. § 103a Nr. 2 GemO),
  10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (§ 48 LKrO i.V.m. § 103a Nr. 3 GemO),
  11. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
  12. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  13. Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen,
  14. Auflösung der Gesellschaft,
  15. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Die zu beratenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt in den ersten drei Jahren der Landrat des Landkreises Reutlingen. In der ersten Gesellschafterversammlung wird der Stellvertreter des Vorsitzenden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der drei Jahre wird der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung zu Protokoll.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Vertretern der Gesellschafter zu unterschreiben. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung.

- (8) Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder auf sonstige Weise (z. B. per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Die Ergebnisse von schriftlichen Abstimmungen sind zu protokollieren und den Gesellschaftern mitzuteilen. Über diese Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine Frist von sieben Kalendertagen zu setzen. Diese Frist gilt auch für die Erklärung des Widerspruchs.

## § 12 Beirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der Gesellschaft und zur aktiven Einbeziehung weiterer für den Klimaschutz tätiger Akteure wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Vorschrift des § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.
- (2) Mitglieder des Beirats können Vertreter juristischer Personen und Personengesellschaften sein, die aufgrund vorhandener Sachkunde im Bereich des Klimaschutzes die Arbeit der Gesellschaft unterstützen können.

Solche juristische Personen und Personengesellschaften können neben den Gesellschaftern\* insbesondere sein:

- Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
- Landkreis Reutlingen
- Regierungspräsidium Tübingen
- Verwaltung des Biosphärengebietes Schwäbische Alb
- Regionalverband Neckar-Alb
- Kreishandwerkerschaft Reutlingen
- EnBW Regional AG
- FairEnergie GmbH
- Architektenkammergruppe Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Reutlingen
- Handwerkskammer Reutlingen
- Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH
- Haus & Grund Reutlingen
- Kreisbauernverband Reutlingen e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Regionalverband Neckar-Alb e. V.
- Naturschutzbund Baden-Württemberg e. V. (NABU)
- Naturfreunde Württemberg e. V.
- Energiegemeinschaft SWR e. V.
- Arbeitskreis Klima und Energie Metzingen
- Sonnenenergie Neckar-Alb e. V.
- Umweltbildungszentrum Listhof e. V.
- Hochschule Reutlingen
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- Universität Hohenheim

---

\*die Gesellschafter werden in der Auflistung später gestrichen

Die Mitgliedschaft im Beirat wird in Bezug auf die vorstehend genannten juristischen Personen bzw. Personengesellschaften durch schriftliche Benennung des Vertreters durch die betreffende juristische Person bzw. Personengesellschaft begründet.

- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Beirat erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Der Beirat wählt jeweils für drei Jahre aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Beirat ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (6) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeiten erforderlichen Auskünfte. An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsführung beratend teil.
- (7) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirates sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirates sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.
- (8) Die Beiräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verpflichten.

### § 13

#### Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit §§ 103 ff. GemO i.V.m. § 53 HGrG) entsprechend. Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Sie hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches finden die größenabhängigen Erleichterungen Anwendung. Im Übrigen gelten für die Offenlegung die Vorschriften der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit § 105 GemO).

- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in einem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz). Das Landratsamt Reutlingen kann mit dieser Prüfung durch die Gesellschafterversammlung beauftragt werden. Die §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie §§ 103 Abs. 1 Ziff. 5, 103 a GemO sind anzuwenden.

## § 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern gegebenenfalls geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu Zwecken des Klimaschutzes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 15 Öffentlich-rechtliche Sonderbestimmungen

Den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Reutlingen und der beteiligten Kommunen und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des Landkreises und der beteiligten Kommunen bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 48 LKrO i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. d GemO). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO ist eingeräumt (§ 48 LKrO i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. e GemO).

## § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten für Berater, der Gebühren beim Notar und beim Registergericht trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von \_\_\_\_\_,- EUR. (*maximal 10 % des Stammkapitals*)